



Landkreis Teltow-Fläming
18. Juni 2012
Büro Kreistag

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming
- Der Landrat -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: III/1-346-10
Hausruf: (0331) 866 2314
Fax: (0331) 293788
Internet: www.mi.brandenburg.de
steffen.hanne@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Landkreis Teltow-Fläming
18. Juni 2012
-Landrat- 461

KT-Büro
Herr Jöckel

Potsdam, 13. Juni 2012

Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.02.2009
Ihr Schreiben vom 21.05.2012

Mit Schreiben vom 21.05.2012 haben Sie mir die Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.02.2009 angezeigt. Hierzu nehme ich nach entsprechender Prüfung wie folgt Stellung:

Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfassung unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wurde für die weitere Prüfung vorausgesetzt. Die Niederschrift wurde nicht vorgelegt.

Inhaltlich werden gegen die beabsichtigten Änderungen der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming keine Bedenken erhoben. Die angezeigte Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming enthält jedoch aus rechtsförmlicher Sicht einen erheblichen Mangel, der eine Wiederholung des Satzungsverfahrens erforderlich macht.

In Artikel 1 der Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming wird unter Ziffer 2 nach dem Wortlaut des Änderungsbefehles nach § 7 der Hauptsatzung ein neuer Paragraph 8 eingefügt. Unter Ziffer 3 ist dann festgelegt, dass die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen entsprechend angepasst wird. Damit sind die bisherigen §§ 8 bis 17 zu den §§ 9 bis 18 geworden.

Unter Ziffer 4 bis 8 werden dann jedoch Änderungen der bisherigen Paragraphen 8, 10, 13 und 16 der Hauptsatzung vorgenommen, die jedoch nach dem vorange-

stellten Änderungsbefehl unter Ziffer 3 bereits unnummeriert worden sind. Die Änderungen sind damit in sich nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Das Hamburgische Obergericht hat in seiner Entscheidung vom 19.04.2011 im Verfahren 3 Bs 52/11 (zit. nach juris) zu Satzungsänderungen einer Hochschule ausgeführt, dass der Normänderungsbefehl aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schon seinem Wortlaut nach für den Gesetzesadressaten aus sich heraus eindeutig sein muss; es genügt - im Unterschied zur Auslegung einer Willenserklärung - nicht, dass sein Inhalt sich (erst) durch den Rückgriff auf den wirklichen Änderungswillen erschließen lässt.

Aus den vorgenannten Erwägungen heraus ist eine Wiederholung des Satzungsverfahrens erforderlich, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eine **Aufhebung der fehlerhaften Satzung** und der **Erlass einer korrigierten Änderungssatzung** erfolgen sollten. Anschließend bitte ich mir die Satzungsänderungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf erneut anzuzeigen.

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 26.01.2011

Im Auftrag

Hanne

Dieses Dokument wurde am 13. Juni 2012 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.